

Bezugsgebühr:

Wöchentlich für Dresden bei wöchentlich  
wöchentlicher Ausgabe durch untere  
Post abends und morgens, ex  
Som- und Wintergut nur einmal  
am Mittwoch 50 Pf., durch auswärtige Kom-  
missionen 50 Pf. bei 50 Pf. Bei  
einermaliger Ausgabe durch die  
S. & W. ohne Beitragsbeitrag, im Rück-  
land mit entsprechendem Aufschlag.  
Wiederholter Artikel u. Original-  
mitteilungen nur mit besonderer  
Zulassung. Dresdner Nachrichten  
anbringen. Nachdrucke kontrar-  
anbrüche bleiben unverhältnismäßig;  
unverhältnismäßige Wiedergabe werden  
nicht aufmerksam.

Teleg. Adressen:  
Nachrichten Dresden.

Gegründet 1856.

# Dresdner Nachrichten

Meyers mollige Schlafröcke  
Schlafrock-Meyer, Frauenstr. 7.

Anzeigen-Carl.

Bestellung von Anzeigen  
bis nachmittags 3 Uhr. Sonn- und  
Feiertage nur Montag bis 11 bis 12 Uhr. Die tägliche Ausgabe  
ist von 8 bis 9 Uhr. Einzelbestellungen auf der Verkaufsstelle Seite  
26 bis 28; die tägliche Seite als "An-  
griff" oder auf Zeitung 20 Pf.  
Am Samstag nach Sonn- und Feier-  
tagen 1- bis 2-pf. Einzelbestellungen  
20. 40 bis 40 und 50 Pf. nach be-  
sonderem Auftrag. Ausmarke Auf-  
züge nur gegen Kontrahenzahlung.  
Vereinbarungen werden mit 10 Pf.  
berechnet.

Hauptgeschäftsstelle:  
Marienstr. 38/40.

Vertriebsanzahlung:  
ab 1. Nr. 11 und Nr. 2006.

H. Grossmann  
Nähmaschinen.

Verkauf in Dresden: Chemnitzerstraße 26, Wasserhäuserstraße 5,  
Reichenstraße 41 (Ehren, Kleineuerstrasse), in Löbtau: Reichenstraße 12  
und bei Herrn Max Baumgärtner, Dresden-N., an der Brücke am Körner, 6.

Techn. Gummiwaren

für alle Arten Betriebe.

Dichtungen, Gasbottel, Schläuche, Transportmantel etc. etc.  
Reinhardt Leupolt, Gummiwarenfabrik,  
Dresden-A., Weitnerstraße 26. Telefon 1. 289.

Fritz Gilbers, Zigarrenhandlung

39 Königstraße 39

Filiale der „Dresdner Nachrichten“

empfiehlt sich zur

Annahme von Inseraten und Abonnements für obige Zeitung.

Vollständige Reise-Ausrüstungen liefert Robert Kunze, Altmarkt Rathaus.

Nr. 35. Epig. Reichsfinanzreform, Wahlgesetzreform im Landtag, Gemeindebezeichnung, Schnellzug-  
verbindung, Feldgießgummie, Gerichtsverhandlungen, Sozialrat usw.

Wintmahl Ritterung: Wild, veränderlich. | Donnerstag, 4. Februar 1904.

## Zur Reichsfinanzreform.

Die Aussichten der so Stengel sollen sich nach einer anpebblich aus Reichstagskreisen kommenden Mitteilung neuerdings gebessert haben. Gleichzeitig wird angedeutet, daß die sogenannte "kleine Reichsfinanzreform" des neuen Reichsabschlußtäters nicht für sich allein, sondern in der Budgetkommission im Zusammenhang mit dem Etat der Reichsabschluß behandelt werden sollte. Wenn das zutrifft und eine solche Absicht tatsächlich an letzter Stelle besteht, so können die aufrichtigen Freunde der Vorlage dem Freiherrn von Stengel nur den dringenden Rat geben, von einer solchen gewissermaßen nebensächlichen Erledigung einer so wichtigen und grundlegenden Vorlage unter allen Umständen absehen, weil jeder Versuch, den Entwurf so nebenbei und von hinten herumzubringen, mit einem zweifellosen fälligen Misserfolge enden muß. Hier ist jedes Versteckspielen grundsätzlich: mit offenem Visier gilt es vielmehr zu fechten und nötigenfalls muss die Vorlage mittan aus dem feindlichen Heuer herausgeholt werden. Die finanzielle Notlage des Reiches sowohl wie das handgreifliche Interesse der Einzelstaaten verlangen gebieterisch die Verabschiedung der Reichsfinanzreform zum mindesten in dem von der Vorlage angekündigten Umfang, weil es mit der jetzigen Defizitmöglichkeit und mit den evtl. Schwankungen zwischen Matrikularamlagen und Nebenerlösen schlechterdings nicht weiter geht. Die Lage ist in dieser Beziehung vollkommen klar und da heißt es denn für die Regierungen ebenso gut wie für die Parteien des Reichstages, Karde bestimmen und ehrlich für oder wider vom Vater ziehen. Vor dem ganzen Lande muß bis zum Auschluß jedes Zweifels festgestellt werden, welche Parteien noch ferner bereit sind, die Verantwortung für ein weiteres verhängnisvolles Fortwursten auf dem Gebiete der Reichsfinanzen zu übernehmen und der Verwirklichung der Reform ehemals Steine in den Weg zu wälzen. Wie die Dinge augenblicklich liegen, stehen die Konservativen und die Nationalliberalen dem Gesetzentwurf in keinen Grundgedanken - Uebernahme der Überschüsse und Fehlbeträge des jeweils vorliegenden Budgets auf den außerkonstitutionellen, statt wie gegenwärtig auf dem ordentlichen Etat, Belastung der Franken, kleinsten Klaue und ständiger Ausgleich zwischen Matrikularamlagen und Nebenerlösen - impariatisch gegenüber, während die Freisinnigen und Sozialdemokraten sich scharf ablehnend verhalten. Das Jüngste an der Wage bildet also wiederum das Zentrum und es erscheint denn doch sehr zweifelhaft, ob die ultramontane Partei sich unter den obwaltenden Umständen der Gesichtsausleben will, daß man in allen Einzelstaaten mit den Fingern auf sie weist und erkläre: "Sieht! Das sind die Herren von der im Deutschen Reich regierenden Partei, die den einflussstarken Steuerzahler auch das bisherige Erelichterung vergällt haben, das ihnen die Stengel'sche Reichsfinanzreform zu verschaffen versprach." Das Zentrum dürfte also wohl schließlich mit süßauem Lünen sein. Wozu zu der Reform geben, und wenn es dann auch nicht ohne einige "Verbesserungen" im Sinne der Finanzpolitik von weitem Dr. Liebers und Müller-Zuldas Gnaden abgeht, so wird man sich am Ende auch damit befriedigen müssen, sofern nur überhaupt etwas einigermaßen Brauchbares zu stande kommt.

Zu wünschen wäre im Interesse der Sache, daß die Erledigung der Vorlage mit etwas mehr Nachdruck betrieben würde, weil sonst die öffentliche Erörterung allmählich zu einem förmlichen Wuste von Verbesserungsvorschlägen führt, die in ihrer Gesamtwirkung dem gefundenen Kerne des Entwurfs nachteilig zu werden drohen. Neuerdings sind es vornehmlich zwei Standgebungen aus Professorenkreisen, die nicht gerade als glückliche Beiträge zu dem Kapitel der Reichsfinanzreform bezeichnet werden können. Die eine stammt von dem Münchner Professor der Finanzwirtschaft Dr. Wolther Loy und vertreibt in der Sache einen zuvorkämpften konstitutionellen Standpunkt. Dem genannten Gelehrten erscheint gegenwärtig das Recht des Reichstags auf dem Gebiete der Einnahmewilligung zu wenig ausgebildet. Er empfindet es als einen Mangel, daß die deutsche Volksvertretung nur bei den Matrikularamlagen ein jährliches Festlegungsrecht genießt, während die übrigen Einnahmen aus den Zölle und Verbrauchssteuern nur einmal bei der Eröffnung einer jeweiligen neuen Steuerquelle bewilligt werden, und dann von der Regierung fortlaufend erhoben werden, ohne daß der Reichstag dabei weiter in Frage kommt. Professor Loy folgert hieraus, daß die Beleidigung der Mairialtarbeit in jedem Falle konstitutionell bedenklich sei, weil dadurch das einzige Mittel in Wegfall komme, mit dessen Hilfe der Reichstag ein alljährliches Einnahmewilligungsrecht ausüben vermöge. Er glaubt, vom konstitutionellen Standpunkt aus sei der Gedanke naheliegend, daß die Verbesserungen, die der neue Gesetzentwurf erlaubt bringt, ungleich leichter durchzuführen sein würden, wenn jed. Gefahr einer Beleidigung der finanziellen Rechte des Reichstags vermieden wäre. "Bolztonnen befreibend" würde dies erreicht, wenn Steuern, die für den ordentlichen Bedarf des Reichs wesentlich sind, beweglich gestaltet würden, sobald der Reichstag sie jährlich in wechselnder Höhe zu bewilligen hätte. Dies könnte nach Professor Loy' Ansicht geschehen durch Wieberaufnahme des brennigen Gedankens eines beweglichen Kaffeezolles, sowie durch die gleichermaßen bewegliche Gestaltung der

Verbrauchsabgaben von Bier und Branntwein. Während also bisher der Sauerland unter der Reichsabschlußkommunikation des Reichstags in dem Ausgabebewilligungsrecht, sowie in der Vergabe neuer Steuern oder Steuererhöhungen abzulehnen, ruht, soll nach dieser Erlassung künftig das jährliche Einnahmewilligungsrecht der Volksvertretung besonders ausgenutzt und weiter ausgebaut werden. In Wirklichkeit ist es ein gründlicher Irrtum, wenn man von einem derartigen Vorlage eine Besserung der Aussichten der Reichsfinanzreform erwartet. Die Möglichkeit, daß eine solche Erweiterung der Rechte des Reichstags von den verbündeten Regierungen zu lassen werden könnte, ist gleich Null, und wenn trotzdem die Vorlage mit einem so unzähligen Doktrinären Ballast beschwert wird, so kann das nur dienen, die Lage zu verschärven und dem Freiherrn von Stengel die Arbeit zu erschweren.

Eine zweite beachtliche Meinungsäußerung, die aber ebenfalls schärfen Widerstand in ihrem Hauptpunkt heraufordert, liegt zur Sache von dem in weiteren Kreisen bekannten Nationalökonomen Professor Adolf Wagner. Auch Wagner hält die "kleine Reichsfinanzreform" für unerlässlich. Sie ist aber nur ein Rahmen, der durch neue Steuern ausgefüllt werden muß, und da ja die Mehrerträge des neuen Zolltarifs zum großen Teil für die Witwen- und Wallenversicherung der Arbeiter festgelegt sind, so empfiehlt Wagner als nächstliegende Besteuerungsobjekte das Bier, den Tabak und den Branntwein. Dann kommt das Bedenkliche in seinen Ausführungen. Er glaubt nämlich, daß das Reich in seinem Hause die Einführung direkter Reichssteuern werde umgehen können und plädiert unter dieser Voraussetzung in erster Linie für eine Reichsberufsteuer. "Doch die Probleme der 'großen Reichsfinanzreform', so erläutert er im Anschluß hieran, greifen noch weiter. Es handelt sich um die Frage, ob das Reich, wenn auch nicht die ganze direkte Besteuerung an sich ziehen, so doch die Grundlagen der direkten Besteuerung (d. h. durch Einführung einer gleichmäßigen Progression) aus eigener Rechtsabschlußregeln regeln sollte. Den Bundesstaaten könnte ein gewisser Spielraum in ihre Bedürfnisse gelassen werden. Auf diese Weise würde die Gleichmäßigkeit der direkten Besteuerung im Reiche erzielt und den indirekten Steuern ein gut Teil ihres soziopolitischen Objekts genommen werden."

So weit Professor Wagner. Gegenüber dieses und allen ähnlichen Versuchen, die öffentliche Meinung für direkte Reichssteuern zu erwärmen, kann immer nur betont werden, daß darauf die Regierungen und Volksvertretungen der Einzelstaaten stets ein langes und bandiges "Wie mal!" zur Hand haben. Es sei hier nochmals an die klaren und entschiedenen Worte erinnert, die der sächsische Finanzminister Dr. Rüger jüngst im Landtag zur Abwehr aller derartigen Bestrebungen gesprochen hat. Er sagte: "Insbesondere muß sich die ländliche Regierung mit aller Entschiedenheit gegen das Projekt einer Reichsberufsteuer erklären. Die Erblichsteuer gehört zu den direkten Steuern und ist eine Lebensbedingung der Einzelstaaten, denen die Ausübung der indirekten Steuern im wesentlichen verschlossen ist, wenngleich auf dem Gebiete der direkten Steuern Gott im eigenen Hause zu bleiben und sich nicht einzunehmen erlauben zu lassen, deren sie im eigenen Haushalte dringend bedürfen." Da hierüber unter den verbündeten Regierungen volle Übereinstimmung herrscht, so würde jede Finanzreform, welche die Realisierung des finanziellen Verhältnisses zwischen Reich und Einzelstaaten mit direkten Reichssteuern verhindern wollte, ein totgebohrtes Kind sein.

## Neueste Drahtmeldungen vom 3. Februar.

Berlin. Der Kommandant des Kanonenbootes "Habicht" meldet: Windkuk und Okabandja sind entsezt. Das Haupträger des Feindes wurde am 24. Januar am Kaiser-Wilhelm-Berg bei Okabandja gestürmt. Der Feind zog sich in die Otzangatüberge zurück. Vernichtet und meist verstimmt wurden 44 Anhänger, Frauen und Kinder. Gefallen sind 26 Mann, außerdem vorläufig 50 tot.

(Ausführlicher Bericht Seite 4.)

Berlin. (Priv.-Tel.) Reichstag. Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Verhandlung des Gesetzentwurfs betr. Verlängerung des Friedenspräsenzgesetzes von 1899. — Abg. Böckeler (Sol.) erklärt, daß der nationalsozialistische Mann zwar für die Vorlage zu stimmen, aber mit dem Vorbehalt, daß im nächsten Jahre dafür gesorgt werde, daß die kleinen Städte mehr mit Garnisonen verstärkt werden. Die Soldaten müssen uns davon nicht abhalten, denn die Kammertoden, die er gefordert habe, würden in einer Großstadt sich nicht anders verhalten haben, als in der kleinen Garnison.

Das plötzliche Bedürfen der Garnisonen, namentlich auch im Interesse einer Beseitigung des Arbeitermangels. Zu diesem Zwecke sollte man auch die Rekrutisten nicht schon am Kaisertor entlassen; vielmehr sollten sie als entlassen erst gelten, wenn sie sich in der Heimat beim Ortsvorsteher meldeten. Auch in die Dörfer sollte man Militär legen, wenigstens im Osten. Nicht einmal Orte wie Königsberg hätten eine Garnison, trotz der dort vorliegenden gewissenswerten Mord. Nur als Strafexpedition, als ob es gegen die Vendelsarts ginge, nur um die Bürger dort für ihre politische Meinung zu bestrafen, habe man Militär dorthin geschickt. — Abg. Müller-Sagan erklärt namens der Friedensgenossen der Vorlage, daß diese, wie 1899 auch heute gegen die jüngste Friedenspräsenz stimme, zumal die zweijährige Dienstzeit noch nicht für die Dauer festgesetzt sei. — Abg. v. Carlsbach (Sol.) beläuft den Gedanken, mit kleinen Garnisonen zu germanisieren. Die polnischen Landesteile seien überhaupt nur durch Zwischenberge in die Hände des preußischen Staates gelangt. (Prä. Graf Ballestrem rief wegen dieser Wendung den Redner zur Ordnung.) — Die Vorlage wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, Frei. Volkspartei und Polen angenommen. — Es folgt

die erste Lesung des Gesetzentwurfs betr. die Entschädigung für anhaltig erlittene Untersuchungshaft. — Staatssekretär Nieberding empfiehlt eingehend die Vorlage. Schon 1883 habe der Reichstag durch Resolutionen ausdrücklich anerkannt, daß es Fälle gebe, in denen jemand zwar unrechtmäßig festgehalten, doch so weit Anlaß zu seiner Verhaftung gebe, daß es der Billigkeit geradezu widersprechen würde, wenn man ihm trotz einer Entschädigung geweckt würde. Die Regierung glaubt aber auch, den Vorbestrafen die Entschädigung vorenthalten zu müssen. Der Vorbestrafte müsse sich sagen, daß er den an ihn fallenden Verlust durch frühere Delikte selbst verdient habe. Eine Entschädigung könne auch demjenigen Verhafteten nicht gewährt werden, der nur dem Staatsanwalt gegenüber gestanden habe. Gelinge auf dieser Grundlage eine Einigung zwischen Regierung und Reichstag, so würde damit ein Kompromißschritt zu stande kommen, wie er größer noch in keinem anderen Staate erreicht sei. — Abg. v. Böckeler (Sol.) erläutert mit seinen Freunden in der Vorlage eine brauchbare Grundlage, um etwas Gutes zu stande zu bringen. — Abg. Mommsen (Frei. Verein) meint dagegen, daß diese Grundlage der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht entspreche. Dieser Entwurf enthalte zu viel Ausnahmen. Wenn jetzt wieder die Entschädigungssicht verneint werde, für den Fall, daß nicht die Unschuld festgestellt ist, so werde der bestreitende, dem der Entschädigungsbefreiung verweigert wird, in der Hoffnung immer der Deutung ausgelöst sein, daß die Richter doch für schuldig halten. Mit der Bestimmung, daß die Entschädigung auch demjenigen Verhafteten abgesprochen werden soll, der gegen die guten Sitten verstößt, hat, werde ein neuer Begriff, gegen den sich der Reichstag bei früheren Gelegenheiten entschieden geweckt habe, in das Strafrecht eingefügt. Weder bestreitet ferner die Bestimmungen, wonach einem schon Verhafteten der Entschädigungsanspruch der Vorlasten wegen abgewandt werden kann und monatlich für den Entschädigungsbefreiung auf Freizeit und Einstellung des Verfahrens Vorauflösung sein soll. Nur wenn die Vorlage entsprechend abgeändert würde, würde man sagen können, daß es sich für schuldig halten. Mit der Bestimmung, daß die Entschädigung auch demjenigen Verhafteten abgesprochen werden soll, der gegen die guten Sitten verstößt, hat, werde ein neuer Begriff, gegen den sich der Reichstag bei früheren Gelegenheiten entschieden geweckt habe, in das Strafrecht eingefügt. Weder bestreitet ferner die Bestimmungen, wonach einem schon Verhafteten der Entschädigungsanspruch der Vorlasten wegen abgewandt werden kann und monatlich für den Entschädigungsbefreiung auf Freizeit und Einstellung des Verfahrens Vorauflösung sein soll. Nur wenn die Vorlage entsprechend abgeändert würde, würde man sagen können, daß es sich für schuldig halten. Mit der Bestimmung, daß die Entschädigung auch demjenigen Verhafteten abgesprochen werden soll, der gegen die guten Sitten verstößt, hat, werde ein neuer Begriff, gegen den sich der Reichstag bei früheren Gelegenheiten entschieden geweckt habe, in das Strafrecht eingefügt. Weder bestreitet ferner die Bestimmungen, wonach einem schon Verhafteten der Entschädigungsanspruch der Vorlasten wegen abgewandt werden kann und monatlich für den Entschädigungsbefreiung auf Freizeit und Einstellung des Verfahrens Vorauflösung sein soll. Nur wenn die Vorlage entsprechend abgeändert würde, würde man sagen können, daß es sich für schuldig halten. Mit der Bestimmung, daß die Entschädigung auch demjenigen Verhafteten abgesprochen werden soll, der gegen die guten Sitten verstößt, hat, werde ein neuer Begriff, gegen den sich der Reichstag bei früheren Gelegenheiten entschieden geweckt habe, in das Strafrecht eingefügt. Weder bestreitet ferner die Bestimmungen, wonach einem schon Verhafteten der Entschädigungsanspruch der Vorlasten wegen abgewandt werden kann und monatlich für den Entschädigungsbefreiung auf Freizeit und Einstellung des Verfahrens Vorauflösung sein soll. Nur wenn die Vorlage entsprechend abgeändert würde, würde man sagen können, daß es sich für schuldig halten. Mit der Bestimmung, daß die Entschädigung auch demjenigen Verhafteten abgesprochen werden soll, der gegen die guten Sitten verstößt, hat, werde ein neuer Begriff, gegen den sich der Reichstag bei früheren Gelegenheiten entschieden geweckt habe, in das Strafrecht eingefügt. Weder bestreitet ferner die Bestimmungen, wonach einem schon Verhafteten der Entschädigungsanspruch der Vorlasten wegen abgewandt werden kann und monatlich für den Entschädigungsbefreiung auf Freizeit und Einstellung des Verfahrens Vorauflösung sein soll. Nur wenn die Vorlage entsprechend abgeändert würde, würde man sagen können, daß es sich für schuldig halten. Mit der Bestimmung, daß die Entschädigung auch demjenigen Verhafteten abgesprochen werden soll, der gegen die guten Sitten verstößt, hat, werde ein neuer Begriff, gegen den sich der Reichstag bei früheren Gelegenheiten entschieden geweckt habe, in das Strafrecht eingefügt. Weder bestreitet ferner die Bestimmungen, wonach einem schon Verhafteten der Entschädigungsanspruch der Vorlasten wegen abgewandt werden kann und monatlich für den Entschädigungsbefreiung auf Freizeit und Einstellung des Verfahrens Vorauflösung sein soll. Nur wenn die Vorlage entsprechend abgeändert würde, würde man sagen können, daß es sich für schuldig halten. Mit der Bestimmung, daß die Entschädigung auch demjenigen Verhafteten abgesprochen werden soll, der gegen die guten Sitten verstößt, hat, werde ein neuer Begriff, gegen den sich der Reichstag bei früheren Gelegenheiten entschieden geweckt habe, in das Strafrecht eingefügt. Weder bestreitet ferner die Bestimmungen, wonach einem schon Verhafteten der Entschädigungsanspruch der Vorlasten wegen abgewandt werden kann und monatlich für den Entschädigungsbefreiung auf Freizeit und Einstellung des Verfahrens Vorauflösung sein soll. Nur wenn die Vorlage entsprechend abgeändert würde, würde man sagen können, daß es sich für schuldig halten. Mit der Bestimmung, daß die Entschädigung auch demjenigen Verhafteten abgesprochen werden soll, der gegen die guten Sitten verstößt, hat, werde ein neuer Begriff, gegen den sich der Reichstag bei früheren Gelegenheiten entschieden geweckt habe, in das Strafrecht eingefügt. Weder bestreitet ferner die Bestimmungen, wonach einem schon Verhafteten der Entschädigungsanspruch der Vorlasten wegen abgewandt werden kann und monatlich für den Entschädigungsbefreiung auf Freizeit und Einstellung des Verfahrens Vorauflösung sein soll. Nur wenn die Vorlage entsprechend abgeändert würde, würde man sagen können, daß es sich für schuldig halten. Mit der Bestimmung, daß die Entschädigung auch demjenigen Verhafteten abgesprochen werden soll, der gegen die guten Sitten verstößt, hat, werde ein neuer Begriff, gegen den sich der Reichstag bei früheren Gelegenheiten entschieden geweckt habe, in das Strafrecht eingefügt. Weder bestreitet ferner die Bestimmungen, wonach einem schon Verhafteten der Entschädigungsanspruch der Vorlasten wegen abgewandt werden kann und monatlich für den Entschädigungsbefreiung auf Freizeit und Einstellung des Verfahrens Vorauflösung sein soll. Nur wenn die Vorlage entsprechend abgeändert würde, würde man sagen können, daß es sich für schuldig halten. Mit der Bestimmung, daß die Entschädigung auch demjenigen Verhafteten abgesprochen werden soll, der gegen die guten Sitten verstößt, hat, werde ein neuer Begriff, gegen den sich der Reichstag bei früheren Gelegenheiten entschieden geweckt habe, in das Strafrecht eingefügt. Weder bestreitet ferner die Bestimmungen, wonach einem schon Verhafteten der Entschädigungsanspruch der Vorlasten wegen abgewandt werden kann und monatlich für den Entschädigungsbefreiung auf Freizeit und Einstellung des Verfahrens Vorauflösung sein soll. Nur wenn die Vorlage entsprechend abgeändert würde, würde man sagen können, daß es sich für schuldig halten. Mit der Bestimmung, daß die Entschädigung auch demjenigen Verhafteten abgesprochen werden soll, der gegen die guten Sitten verstößt, hat, werde ein neuer Begriff, gegen den sich der Reichstag bei früheren Gelegenheiten entschieden geweckt habe, in das Strafrecht eingefügt. Weder bestreitet ferner die Bestimmungen, wonach einem schon Verhafteten der Entschädigungsanspruch der Vorlasten wegen abgewandt werden kann und monatlich für den Entschädigungsbefreiung auf Freizeit und Einstellung des Verfahrens Vorauflösung sein soll. Nur wenn die Vorlage entsprechend abgeändert würde, würde man sagen können, daß es sich für schuldig halten. Mit der Bestimmung, daß die Entschädigung auch demjenigen Verhafteten abgesprochen werden soll, der gegen die guten Sitten verstößt, hat, werde ein neuer Begriff, gegen den sich der Reichstag bei früheren Gelegenheiten entschieden geweckt habe, in das Strafrecht eingefügt. Weder bestreitet ferner die Bestimmungen, wonach einem schon Verhafteten der Entschädigungsanspruch der Vorlasten wegen abgewandt werden kann und monatlich für den Entschädigungsbefreiung auf Freizeit und Einstellung des Verfahrens Vorauflösung sein soll. Nur wenn die Vorlage entsprechend abgeändert würde, würde man sagen können, daß es sich für schuldig halten. Mit der Bestimmung, daß die Entschädigung auch demjenigen Verhafteten abgesprochen werden soll, der gegen die guten Sitten verstößt, hat, werde ein neuer Begriff, gegen den sich der Reichstag bei früheren Gelegenheiten entschieden geweckt habe, in das Stra